64/A.B. zu 42/J

Anfragobeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Rosa J o c h m a n n und Genossen, betreffend eine Entschädigung für in den Jahren 1933 bis 1945 politisch verfolgte Personen, erklärt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k:

Die Anfrage wirft das Problem der Wiedergutmachung in einem solchen Umfange auf, dass das Bundesministerium für Justiz allein nicht in der Lage ist, hiezu endgültig Stellung zu nehmen, vielmehr das Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen pflegen muss.

Es steht nämlich schon heute fest, dass die bestehenden Gosetze und dass insbesondere das Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen keine Rechtsgrundlage für Schadenersatzleistungen der von den Anfragestellern gewünschten Art geben würden. Es müssten vielmehr solche Grundlagen erst geschaffen werden, was nur durch gesetzgeberische Massnahmen möglich wäre, die ein früheres Einvernehmen sowohl mit dem Bundeskanzleramt als auch mit dem Bundesministerium für Finanzen voraussetzen.

Nur insoweit, als bei einzelnen Parteien noch Kosten des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges einzutreiben sind, würe das Bundesministerium
für Justiz in der Lage, auf eine Abschreibung derartiger Kostenforderungen
hinzuwirken. Allerdings dürfte es sich hier nur um ganz vereinzelte Fälle
handeln. Wenn mir solche bekanntgegeben werden, wäre ich dankbar und würde
die entsprechenden Verfügungen im Interesse der betroffenen Parteien treffen.

In übrigen muss ich mir vorbehalten, auf die ganze Angelegenheit zurückzukommen, sobald die in dieser Sache führenden Zentralstellen hiezu Stellung genommen haben.